

Anschubfinanzierung B

Die Universität Ulm vergibt aus der Universitätspauschale im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder Mittel zur Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen. Die Durchführung des Verfahrens liegt bei der Nachwuchsakademie ProTrainU.

Ziel der Förderung

Die Anschubfinanzierung B dient der Entwicklung und Schärfung des eigenen wissenschaftlichen Profils, der Förderung der wissenschaftlichen Eigenständigkeit und zur Unterstützung bei der Vorbereitung eines externen Drittmittelanspruchs.

Art der Förderung

Für eigenständige Projekt- bzw. Forschungsvorhaben, die ein neues Themengebiet erschließen und zur Vorbereitung auf die nächste Qualifikationsstufe dienen, kann eine Anschubfinanzierung in Form von Personalmitteln (Mittel für Hilfskräfte) und Sachmitteln beantragt werden (siehe hierzu Mittelverwendung).

Der **Förderzeitraum beträgt 12 Monate**. Die maximale Fördersumme beträgt **10.000 €**.

Bewerbungsfrist: 28. April 2024, Förderbeginn: 01. Juli 2024

Bitte beachten Sie die Förderrichtlinien und die Bewertungskriterien.

Antragsvoraussetzungen

- **Antragsberechtigt** sind Promovierende ab dem dritten Jahr der Promotion (Stichtag: 28.04.2022; Promotionsbeginn wird nachgewiesen durch die Promotionsvereinbarung) **sowie** promovierte Nachwuchswissenschaftler*innen, z.B. Postdocs bis zum Einreichen der Habilitation, Juniorprofessor*innen (bei Antragstellung innerhalb des ersten Jahres nach Dienstantritt) **folgender Fakultäten der Universität Ulm**:
 - Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie
 - Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften
 - Fakultät für Naturwissenschaften
- Eine Förderung von Wissenschaftler*innen der Medizinischen Fakultät ist nicht möglich.
- Antragsberechtigt sind Personen mit einem **Beschäftigungsverhältnis** an der Universität Ulm, das mindestens bis zum Ende der Förderlaufzeit **besteht** und Personen mit einem an einer Einrichtung der Universität Ulm angesiedelten Stipendium.
- **Die Promotion darf zum Förderbeginn nicht länger als fünf Jahre zurückliegen** (gesetzliche Mutterschutzzeiten und nachgewiesene Eltern- und Pflegezeiten werden berücksichtigt). Es gilt analog zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz: Pro im eigenen Haushalt betreuten Kind bis 18 Jahre werden zwei Jahre angerechnet. In Anlehnung an §15 Rahmenprüfungsordnung und §25 Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm werden nachgewiesene Erkrankungszeiten ebenfalls berücksichtigt.
- Pro Antragsteller*in kann **einmalig** eine Anschubfinanzierung B bewilligt werden.
- Wurde bereits eine Anschubfinanzierung A (ProTrainU) oder ein Bausteinantrag (Medizinische Fakultät) bewilligt, ist keine weitere Antragstellung (egal ob ProTrainU oder im Bausteinprogramm) möglich.
- Eine **gleichzeitige Antragstellung** in anderen Nachwuchsförderprogrammen der Medizinischen Fakultät und der Universität Ulm sowie eine **zeitgleiche Doppelförderung** durch ein universitätsinternes und/oder externes Förderprogramm sind ausgeschlossen.
- Für das Projektvorhaben muss die grundlegende Infrastruktur des Institutes genutzt werden können und die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Projekts gegeben sein. Die Projektmittel können nicht für die Finanzierung der Grundausstattung des Institutes genutzt werden.
- Anträge mit **formalen Mängeln** (z.B. Nichteinhalten der Vorgaben der Ausschreibung, fehlender CV/fehlende Publikationsliste, Doppelantrag) werden von der Begutachtung ausgeschlossen. Bitte beachten Sie unbedingt die Vorgaben im Antragsformular.

Mittelverwendung

Mit den Projektmitteln können folgende **Personalmittel** finanziert werden:

- Mittel für Studentische Hilfskräfte (ungeprüfte) und wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss. Die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Anfertigung von Arbeiten zum Studienabschluss ist nicht zulässig.
- **Die Finanzierung der eigenen Stelle sowie die Beschäftigung von promovierenden Personen aus den Fördermitteln ist ausgeschlossen.**

Mit den Projektmitteln können folgende **Sachmittel** finanziert werden:

- Verbrauchsmaterial
- Reisekostenerstattungen (z.B. für Forschungsaufenthalte von einer Dauer bis max. 3 Monaten, für Kongressreisen und Kooperationsbesuche), soweit die Reise für die erfolgreiche Realisierung des Projektes notwendig ist bzw. die Reise dazu dient, die Forschungsergebnisse in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen. Es gelten **die Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) Baden-Württemberg**, die **reisekostenrechtlichen Regelungen der Universität Ulm** und die zum Zeitpunkt der Reise **gültigen Vorgaben der Universität Ulm in Bezug auf Dienstreisen**. Umfang der Förderung: nach Bedarf, max. 5.000 EUR
- Publikationskosten
- Geräte, die unmittelbar und zwingend für die Realisierung des Projektes benötigt werden (keine Grundausstattung wie Büro-PCs, Monitore etc.)
- Probandenvergütungen (gemäß geltenden Vorgaben Dez. IV)
- Mittel für Repräsentationszwecke sind nicht vorgesehen.

Begutachtungsverfahren

Die Begutachtung erfolgt durch den Vorstand von ProTrainU. Der Vorstand beurteilt, ob die beantragte Förderung zum Fortkommen der wissenschaftlichen Karriere der antragsstellenden Person dienlich und ob die beantragte Förderung verhältnismäßig ist.

Bewertungskriterien

Die Anträge werden nach den folgenden **Kriterien** bewertet:

- Bedeutung für die Entwicklung und Schärfung des eigenen wissenschaftlichen Profils
- Bedeutung für die Förderung der wissenschaftlichen Eigenständigkeit
- Wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens

Förderbedingungen

- Die Verantwortung für die zweckgebundene Verwendung der bewilligten Mittel obliegt der geförderten Nachwuchswissenschaftlerin bzw. dem geförderten Nachwuchswissenschaftler.
- Grundsätzlich gilt das **Jährlichkeitsprinzip**: Die beantragten Mittel müssen in dem Haushaltsjahr, für das sie beantragt wurden, verausgabt werden. Eine Übertragung der Fördermittel ins folgende Haushaltsjahr ist nur auf begründeten Antrag möglich und hat zur Folge, dass derzeit max. die Hälfte des Restbudgets wieder zur Verfügung gestellt wird.
- Mehrkosten, die z.B. auf höheren Personalkosten beruhen, müssen von den entsprechenden Institutionen übernommen bzw. ausgeglichen werden.
- Die Anschubförderung stellt eine **personenbezogene Nachwuchsförderung** der Universität Ulm dar. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Antragsteller*in und Universität Ulm innerhalb der Förderperiode führt grundsätzlich zur Einstellung der Förderung und muss der Nachwuchsakademie unverzüglich mitgeteilt werden.
- Eine Umwandlung der Sach- in Personalmittel sowie vice versa ist auf begründeten schriftlichen Antrag möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Nachwuchsakademie.
- Spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung ist ein **Abschlussbericht** einzureichen.

Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist zusammen mit den geforderten Anlagen elektronisch als **ein zusammengefasstes PDF** (kompletter Antrag einschließlich Anlagen) per E-Mail an protrainu@uni-ulm.de und **zusätzlich** als **Ausdruck des kompletten Antrages** per Hauspost an die Nachwuchsakademie (Kontaktdaten s.u.) zu übermitteln.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen: Promotionsvereinbarung, Annahme als Doktorand*in, Lebenslauf (max. zwei Seiten), Publikationsverzeichnis (max. zehn eigene Publikationen, eine Seite), Liste der eingeworbenen Drittmittel (eine Seite).

Alle weiteren Informationen, das Antragsformular und die Formularvorlage für den Abschlussbericht finden Sie (jeweils auf Deutsch und Englisch) auf der [Homepage von ProTrainU](#).

Programmkoordination:

Nachwuchsakademie/Graduate and Professional Training Center Ulm (ProTrainU)
Universität Ulm, O25, Raum 424, Albert-Einstein-Allee 11, 89081 Ulm

E-Mail: protrainu@uni-ulm.de

Tel.: 0731-50-36298

Web: www.uni-ulm.de/protrainu